

OLG Hamm untersagt Werbung für Schönheitsoperationen mit dem Schutzbrief der Deutschen Gesellschaft für Ästhetisch-Plastische Chirurgie (DGÄPC)

Qualität und Sicherheit sind für die Entscheidung, eine medizinische Dienstleistung in Anspruch zu nehmen, von erheblicher Bedeutung. Dies gilt auch für Schönheitsoperationen. Das OLG Hamm hat mit Urteil vom 22.06.2010 (Az.: I-4 U 28/10) die Werbung für Schönheitsoperationen mit einem Schutzbrief als irreführend angesehen und untersagt.

In dem vom OLG Hamm entschiedenen Fall klagte die Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs e.V. gegen Ärzte, die auf dem Gebiet der Schönheitsoperationen tätig waren. Im Kalenderjahr 2008 bewarben diese im Internet ihre Dienstleistungen damit, dass den Patientinnen und Patienten zur Gewährleistung von mehr Sicherheit bei Schönheitsoperationen ein Schutzbrief der Deutschen Gesellschaft für Ästhetisch-Plastische Chirurgie e.V. (DGÄPC) gewährt würde. Die Leistungen bestanden im Wesentlichen aus Beratung und Behandlung durch langjährige, erfahrene, hochqualifizierte Fachärzte, hochqualifiziertes OP- und Pflegepersonal, die Zusicherung höchster Qualität von sämtlichen verwendeten Materialien und Medikamenten sowie die Möglichkeit einer kostenlosen Nachsorge in allen Kliniken des Verbandes unabhängig davon, wo die Behandlung stattgefunden hat.

Die Wettbewerbszentrale monierte diese Werbung als irreführend, weil dem Verbraucher der Begriff des Schutzbriefes aus der Versicherungsbranche bekannt sei und hier die Möglichkeit der Inanspruchnahme von verschiedenen Leistungen im Schadensfall suggeriere, was jedoch im konkreten Fall nicht der Realität entsprechen würde. Das LG Dortmund folgte dieser Ansicht mit Urteil vom 17.12.2009 (Az.: 13 O 35/09) nicht und wies die Klage in diesem Punkt ab. Auf die Berufung der Wettbewerbszentrale

hat das OLG Hamm die Entscheidung des LG Dortmund geändert und die beanstandete Werbung untersagt.

Der Hinweis auf einen „Schutzbrief“ in der konkreten Ausgestaltung der angegriffenen Werbung sei nach Ansicht der OLG Hamm irreführend und somit unlauter im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Von einer Irreführung könne dann ausgegangen werden, wenn sie den angesprochenen Verkehrskreisen einen unrichtigen Eindruck über die Leistungen vermittele. Im Fall einer Mehrdeutigkeit müsse sich der Werbende auch die verschiedenen Bedeutungen gegen sich gelten lassen. Das OLG Hamm betonte, dass es im Bereich der Schönheitsoperationen untypisch sei, von einem Schutzbrief zu sprechen. Bekanntermaßen gäbe es zahlreiche Schutzbriefe in Form von Versicherungen und Versicherungspaketen, bei denen diverse Versicherungsleistungen im Schadensfall gewährt würden. Als Beispiel nannte das Gericht die Schutzbriefe der Automobilverbände oder im Reisegewerbe. Im Kern werde der Begriff des Schutzbriefes als Verbriefung von Versicherungsleistungen im weiteren Sinne verstanden, nämlich als finanzielle Absicherung gerade auch für den Fall, dass „etwas schief“ gehe. Im konkreten Zusammenhang mit Schönheitsoperationen würden die Patientinnen und Patienten davon ausgehen, dass ihnen alle möglichen „Versicherungsleistungen“ für einen schicksalhaften oder fehlerhaften Behandlungsverlauf in Form von Entschädigungen, Nachbehandlungen etc. gewährt würden. Ausweislich der Ankündigungen wären aber Versicherungsleistungen für den Fall, dass etwas schief gehe, gerade nicht erwähnt. Diese seien, da alle einschlägigen Behandlungsleistungen mit größtmöglicher und umfassender Sicherheit erfolgen sollen, ausge-

klammert. Mit der Werbung würde letztlich mehr versprochen als der „Schutzbrief“ halten würde. Bei einem erheblichen Teil der angesprochenen Verkehrskreise verbliebe aber der Eindruck, dass der Schutzbrief als Novum über die angesprochenen Sicherheitsaspekte im Bezug auf den Behandlungsvorgang selbst hinaus noch eine Art Absicherung durch Dritte, nämlich durch die Deutsche Gesellschaft für Ästhetisch-Plastische Chirurgie e.V. (DGÄPC) gebe, auch wenn gesonderte Ersatzleistungen nicht explizit mitgeteilt würden. Die Verknüpfung des Begriffes „Schutzbrief“ und einer angesprochenen Gewährleistung würde suggerieren, dass dann, wenn selbst bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheitsstandards für Schönheitsoperationen etwas nicht glatt gehe, es eine irgendwie geartete Absicherung durch die Urkunde – wie das bei einem Versicherungsschein der Fall sei – gebe. Die Beklagten würden sich die bekannten Vorteile eines Schutzbriefes, der herkömmlicherweise einen umfassenden Versicherungsschutz beinhalte, zunutze machen und unlauter in der konkreten Ausgestaltung auf ihre Operationsleistungen übertragen.

So wie es aussieht, ist das Urteil rechtskräftig geworden, da die Beklagten davon Abstand genommen haben, die Zulassung der Revision beim Bundesgerichtshof zu beantragen.

Die Entscheidung des OLG Hamm verdeutlicht nur zu gut, wie wichtig es ist, bei seiner Darstellung in der Öffentlichkeit zu bedenken, wie diese von den angesprochenen Verkehrskreisen aufgefasst wird. Dies gilt nicht nur für medizinische Behandlungen. Die Gerichte neigen dazu, die Werbenden an ihren Aussagen „festzunageln“. Die Entscheidung des OLG Hamm zeigt dies auch im Hinblick auf Mehrdeutigkeiten und Erwartungen, die die angesprochenen Verkehrskreise auf Grund ihrer Erfahrungen aus anderen Bereichen haben, auf. Vorsicht besteht hier mit eindeutig besetzten Begriffen.

*Dr. Marc Sieper, Sindelfingen
Fachanwalt für Medizinrecht
sieper@rpped.de*

www.rpped.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpped.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.